

Verordnung über die Finanzverwaltung (Änderung)

(vom 14. Dezember 1994)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Finanzverwaltung vom 10. März 1982 wird wie folgt geändert:

§ 39. Das Finanzvermögen wird wie folgt bewertet:

Bewertung
des Finanz-
vermögens

- a) flüssige Mittel: zum Nominalwert;
- b) Guthaben, festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehen und Hypotheken: zum Nominalwert; bei Gefährdung der Kapitalrückzahlung ist die Bewertung dem Risiko anzupassen;
- c) Aktien, Anteilscheine und aktienähnliche Wertpapiere: Als Grundlage für die Bewertung von Titeln, welche an der Börse oder ausserbörslich gehandelt werden, dient der Jahresschlusskurs. Titel ohne Handel werden zum Steuerwert am Jahresende bewertet. Zur Vermeidung ständiger oder übermässiger Bewertungsschwankungen kann die Finanzverwaltung die Bewertung abweichend vom Jahresschlusskurs festsetzen;
- d) Liegenschaften des Finanzvermögens: zum Anschaffungswert; vorbehalten bleibt § 38 Abs. 3;
- e) Vorräte: zum Anschaffungswert. Die Finanzkontrolle erlässt Weisungen für abweichende Bewertungen.

Allfällige Wertberichtigungen sind über die Laufende Rechnung zu verbuchen.

§ 41. Für die Bewertung der Sondervermögen gilt § 39.

Bewertung
der Sonder-
vermögen

Zur Erhöhung der Transparenz und der Aussagekraft kann die Finanzdirektion für einzelne Sondervermögen die Bewertung von Wertschriftenanlagen wie Obligationen, Aktien, Wandel- und Optionsanleihen, von Anlagestiftungen, Anlagefonds, derivativen Anlageinstrumenten, Darlehen sowie von Liegenschaften nach dem Marktwert am Jahresende verfügen. Die Finanzdirektion legt als Richtlinien nähere Ausführungsbestimmungen fest.

- II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Lang	Roggwiller